**Feststellung gem. § 5 UVPG**

**(Zeus Renewables GmbH, Soltau)**

**Bek. d. GAA Celle v. 20.06.2022 – CE002925842-21-047-02 Do**

Die Zeus Renewables GmbH, Beim Schäferkreuz 6, 29614 Soltau, hat mit Schreiben vom 01.11.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29614 Soltau, Beim Schäferkreuz 6, Gemarkung Tetendorf, Flur 3, Flurstück 40/17 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Reduzierung der Einsatzstoffmenge, die Reduzierung der erzeugten Biogasmenge, flexible Stromeinspeisung, die Installation eines externen Doppelmembrangasspeichers, die Umnutzung von 3 Behältern als Gärrestlager und die Errichtung eines neuen Büro- und Sozialbereichs in der vorhandenen Produktionshalle.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.
Der Einwirkbereich des Vorhabens erstreckt sich auf Teile des Landschaftsschutzgebiets LSG „HK 00042 Oberes Böhmetal“, des FFH-Gebietes „2924-301 Böhme“ und eines als Schutzgebiet für Brutvögel ausgewiesenen Gebietes südlich der „Großen Aue“.

Durch die Reduzierung der Einsatzstoffe wird es zu einer Reduzierung der Emissionen kommen. Aufgrund der geschlossenen Anlage und der durch den Gärprozess reduzierten Keime ist nicht zu erwarten, dass es in der Nachbarschaft zu relevanten Emissionen kommt. Von einer negativen Beeinflussung der Qualitätskriterien wie Wasser, Boden etc. wird nicht ausgegangen. Durch die Behandlung des Bioabfalls ist eine Verbesserung des Bodenhaushaltes, wegen der besseren Nährstoffaufnahme durch die Pflanzen, zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden die Schutzgebiete nicht beeinträchtigt, da durch die Vorkehrungen des Anlagenbetreibers keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen entstehen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.